



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. September 2015

Nummer 36

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 247 Antrag der Firma H. Herzog KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG S. 345
- 248 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal S. 346
- 249 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Nord S. 346

- 250 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich S. 347
- 251 Staatliche Anerkennung über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen S. 347
- 252 Öffentliche Zustellung einer Verfügung für die Eheleute Seara und Sebastijan Ahmet S. 348
- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 253 Öffentliche Zustellung (Milos Lalic) S. 348

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 247 Antrag der Firma H. Herzog KG auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung  
52.03-9020197-0000-122

Düsseldorf, den 25. August 2015

Die Firma H. Herzog KG hat mit Datum vom 14.11.2014, zuletzt ergänzt am 26.01.2015, gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach beantragt. Antragsgegenstand ist

- die Errichtung und der Betrieb einer überdachten Schüttbox für die zeitweilige

Lagerung von Dreh- und Feilspänen mit Anhaftungen von wassergefährdenden Kühl- und Schmierstoffen (Bohr-emulsionen) einschließlich der Errichtung und des Betriebes einer Emulsionssammelanlage (Entwässerungsrinne, Pumpensumpf inklusive Sicherheitseinrichtungen und Lagertank mit Sicherheitseinrichtungen)

- der Rückbau einer Betriebshalle im Bereich der BE 1.4
- die Erweiterung der Lagerflächen der Betriebseinheit 1.4 Fe- Metalle
- die Behandlung von Elektroaltgeräten
- die Behandlung von beschichteten Rohren und Tanks
- die Erweiterung des Annahmekatalogs um folgende Abfälle:
  - 16 02 13\* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

- 17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
  - 17 05 05\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
  - 17 05 07\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- die Änderung der Eigenverbrauchsstankstelle.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.345

#### **248 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0030/15/8.1.1.1

Düsseldorf, den 24. August 2015

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal hat mit Datum vom 10.03.2015 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Container-Notstrom-Dieselaggregaten mit einer Leistung von je 2 MW<sub>el.</sub> und die Stilllegung des bestehenden Notstromaggregates mit einer Leistung von 1MW<sub>el.</sub>

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.346

#### **249 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Landeshauptstadt Düsseldorf - Klärwerk Düsseldorf-Nord**

Bezirksregierung  
54.07.03.57-1-10446/2015

Düsseldorf, den 19. August 2015

Antrag der Stadt Düsseldorf  
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Nord durch Errichtung eines ständigen Baubüros

Die Stadt Düsseldorf, Stadtverwaltung Amt 67, 40200 Düsseldorf hat mit Datum vom 24.03.2015 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW für die wesentliche Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Nord auf dem Grundstück Isseldyk 60 in 40667 Meerbusch gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentlichen Änderung des Klärwerk Düsseldorf-Nord durch Errichtung eines ständigen Baubüros.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Odenthal

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.346

**250 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der RWE Power AG auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich**

Bezirksregierung  
54.08.04.50-4

Düsseldorf, den 25. August 2015

**Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Fernwärmeleitung nach §§ 20 ff. UVPG vom Kraftwerk Neurath zum Kraftwerk Frimmersdorf in Grevenbroich**

Die RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen plant die Errichtung einer Fernwärmeleitung vom Kraftwerk Neurath zum Kraftwerk Frimmersdorf in Grevenbroich. Auf einer Länge von ca. 3,7 km soll die Trasse in unterirdischer Bauweise teilweise durch Außenbereich verlaufen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf und Warmwasser aus einem Kraftwerk, die den Bereich des Werksgeländes überschreitet, mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich im Sinne der Ziffer 19.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Bullemer-Narres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.347

**251 Staatliche Anerkennung über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen**

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 20. August 2015

In Ergänzung zur veröffentlichten Errichtungs-urkunde der Katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen vom 29.10.2014, erfolgt hiermit die Veröffentlichung der Urkunde über deren staatliche Anerkennung.

**Urkunde**

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich in Alpen, zusammengelegt durch die katholischen Kirchengemeinden aus Wesel St. Peter (Büderich) und St. Mariä Himmelfahrt (Ginderich) sowie der katholischen Kirchengemeinden aus Alpen St. Ulrich, St. Vinzenz (Bönninghardt), St. Walburgis (Menzelen-Ost) und St. Nikolaus (Veen), wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, den 07. November 2014

Im Auftrag

*Wenzel*  
(Wenzel)



Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.347

## 252 Öffentliche Zustellung einer Verfügung für die Eheleute Seara und Sebastijan Ahmet

Bezirksregierung  
48.01./AOSF/Ahmet/23/B/2014

Düsseldorf, den 21. August 2015

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.07.2015 Az.: 48.01./AOSF/Ahmet/23/B/2014 an Frau Seara Ahmet und Herrn Sebastijan Ahmet öffentlich zugestellt, da die vorgenannten Personen postalisch nicht zu erreichen sind.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5031 für die Empfänger offen und kann dort von den Empfängern während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben wird.

Im Auftrag  
gez. Beyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.348

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

## 253 Öffentliche Zustellung (Milos Lalic)

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Milos Lalic**  
\*18.05.1992 in Zrenjanin/Serbien,  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
Lindenau 55,  
47661 Issum,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 19.08.2015 mit dem Aktenzeichen 515000-001949-15/5 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h- 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 19. August 2015

Im Auftrag  
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.348







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf